Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

- Ausgabe 2019 -

GZD - Z 3455-2018.00001-DV.A.2 (201800253752) vom 5. Dezember 2018

Anmerkung: Das Merkblatt ersetzt **mit Wirkung vom 1. Januar 2019** das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen - Ausgabe 2018“

Inhaltsverzeichnis	Absatz	Seite(n)
Titel I - Allgemeine Bemerkungen		**4 - 20**
Abschnitt I - Vorbemerkungen	(1) - (16)	4 - 7
Anwendungsbereich	(1)	4
Begriffe	(2) - (12)	4 - 6
Verwendungszweck der Anmeldung	(13) - (16)	6 - 7
Abschnitt II - Verlangte Angaben	(17) - (20)	8 - 14
1. Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben	(17) - (18)	8 - 10
2. Verzeichnisse der für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen verlangten Angaben	(19)	11 - 13
3. Verzeichnis der für Anmeldungen zur vorübergehende Verwahrung verlangten Angaben	(20)	14
Abschnitt III - Hinweise nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und § 17 des Bundesstatistikgesetzes	(21)	15 - 20
Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung		**21 - 86**
Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr		21 - 45
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Versand		46 - 62
Abschnitt III - Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr		63 - 86
Titel III - Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers		**87 - 96**
Abschnitt I - Verwendung des Einheitspapiers und Gestaltung der Vordrucke	(1) - (21)	87 - 94
Abschnitt II - Ausfüllen der Vordrucke	(22) - (28)	95
Abschnitt III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken EU/c, EX/c, IM/c, CO/c, T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS	(29) - (31)	96
Titel IV - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung sowie der Wiederausfuhrmitteilung		**97 - 124**
Abschnitt I - Förmlichkeiten beim Ausgang		98 - 108
1. Summarische Ausgangsanmeldung		98 - 106
2. Wiederausfuhrmitteilung		107 - 108
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Eingang		109 - 124
1. Summarische Eingangsanmeldung		109 - 121
2. Umleitungsantrag		122 - 123
3. Ankunftsmeldung		124 - 125
Titel V - Bemerkungen zu den Datenelementen der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung		**126 - 133**
Anhänge (1A bis 10)		**134 - 192**
Anhang 1A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2-Code für Länder		134 - 139
Anhang 1B - ISO-alpha-3-Code für Währungen		130 - 145
Anhang 2 - Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung		146
Anhang 3 - Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts		147 - 149
Anhang 4 - Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle - Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern		150 - 154
Anhang 5 - Zu Feld Nr. 36: Präferenz		155 - 157
Abschnitt A - Anzuwendende Codes		155
Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes		156 - 157

Anhang 6 - Zu Feld Nr. 37. Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr	158 - 178
Abschnitt A - Erstes Unterfeld	158 - 164
Abschnitt B - Zweites Unterfeld	165 - 172
Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren	173 - 174
Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren	175 - 178
Anhang 7 - Zu Feld Nr. 47: Codes für die Abgabenarten	179
Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke	180 - 188
Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier	189 - 190
Anhang 10 - Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke	191 - 192

Titel I - Allgemeine Bemerkungen

Abschnitt I - Vorbemerkungen

(1) Dieses **Merkblatt** enthält die in Deutschland für Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträgen und Ankunftsmeldungen), Wiederausfuhrmitteilungen sowie Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung erforderlichen Angaben und Erläuterungen dazu.
Für elektronische Anmeldungen gelten zusätzlich die Verfahrensanweisung ATLAS, die aufgrund von § 8a Zollverordnung (ZollV) für die Zollverwaltung (Benutzer) und die Beteiligten (Teilnehmer) verpflichtend ist, das Merkblatt für Teilnehmer und das EDI-Implementierungshandbuch.

Im Unionsversandverfahren und bei der Anmeldung zur Versendung/Ausfuhr sowie bei der Anmeldung zur passiven Veredelung ist die Verwendung des Einheitspapiers nur noch in den Fällen vorgesehen, in denen die Daten der Versand- bzw. Ausfuhranmeldung nicht elektronisch an die Abgangszollstelle/Ausfuhrzollstelle übermittelt werden können (beim Versand im Reiseverkehr oder im Betriebskontinuitätsverfahren bzw. bei der Ausfuhr im Ausfallverfahren). Einzelheiten hierzu regelt die Verfahrensanweisung ATLAS.

Zollanmeldungen zur Überlassung in den zollrechtlichen freien Verkehr sowie zur Überführung in das Zolllager, in die vorübergehende Verwendung, in die aktive Veredelung und in die Endverwendung können bis auf weiteres schriftlich unter Verwendung des Einheitspapiers abgegeben werden (Artikel 14 und 15 UZK-TDA).

Mit Artikel 196 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013 wurde die Ausfuhrerstattung ab dem 1. Januar 2014 zwar generell auf einen Satz von 0 gesetzt, aber noch nicht abgeschafft. Alle Regelungen zur Ausfuhrerstattung bleiben deshalb im Merkblatt bis zu einer Abschaffung erhalten.

Wird eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgegeben, sind die Regelungen des Titels III zu beachten.

Auf das Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie an Einrichtungen auf hoher See und Offshore-Windenergieanlagen wird hingewiesen
(http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/mb_anmeldepflicht_aes242.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

(2) **Unionswaren:**
Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 5 Nr. 23 des Zollkodex der Union (UZK) erfüllen (kurz: Ursprungswaren der Union und Waren, die sich in der Union im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

(3) **Nicht-Unionswaren:**
Andere als die in Absatz 2 genannten Waren. (Unbeschadet der Artikel 155 Absatz 1 i. V. m. Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe b) - f) UZK und Artikel 155 Absatz 2 UZK i. V. m. Artikel 119 Absatz 2 und 3 UZK-DA verlieren Unionswaren ihren zollrechtlichen Status mit dem tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Union.)

(4) **Versendung:**
Verfahren des Verbringens von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) von einem Mitgliedstaat der Union in einen anderen (insbesondere Fälle nach Artikel 1 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 134 UZK-DA).

(5) **Ausfuhr:**
Verfahren des Verbringens von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union. Auf die Begriffsbestimmungen im Außenwirtschaftsrecht (z. B. § 2 AWG und Artikel 2 VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO)) wird hingewiesen.

(6) **Wiederausfuhr:**
Das (Wieder-)Verbringen von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union.

Anmerkung zu den Absätzen 4 bis 6: Sowohl bei der „Versendung" als auch bei der „Ausfuhr" bzw. „Wiederausfuhr" im Sinne des hier einschlägigen EU-Rechts handelt es sich nach nationalem Recht um eine Ausfuhr im Sinne von § 2 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG - und § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV.

(7) **Versand:**
Die Durchführung eines externen oder internen Versandverfahrens (Versandanmeldung T, T1, T2, T2F) nach den Vorschriften des Titels VII Kapitel 2 des UZK sowie die Durchführung eines T1- oder T2-Verfahrens nach den Vorschriften des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren" (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

(8) **Eingang:**
„Eingang" ist das Verbringen von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) aus einem Mitgliedstaat der Union nach Deutschland.

(9) **Einfuhr:**
„Einfuhr" ist das Verbringen von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union.

Anmerkung zu den Absätzen 8 und 9: Sowohl bei dem „Eingang" als auch bei der „Einfuhr" handelt es sich, soweit nationales Recht anzuwenden ist, um eine Einfuhr im Sinne von § 2 Absatz 11 AWG und § 1 Absatz 1 Nr. 1 AHStatDV.

(10) **Mitgliedstaat:**
Staat, der Vertragspartei des EU-Vertrags ist.

(11) **Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr:**
Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sind Island, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Norwegen, die Schweiz (einschließlich Liechtenstein), Serbien und die Türkei.

Anmerkung: Soweit eine Zollanmeldung im Warenverkehr mit den Vertragsparteien der o. g. Übereinkommen verwendet wird, gelten im Merkblatt Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten auch als Bezugnahme auf jene.

(12) **EORI-Nummer:**
In einer Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr, den Versand und den Eingang/die Einfuhr ist für nachstehende Wirtschaftsbeteiligte im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK eine EORI-Nummer anzugeben, sofern die Ausfüllung der betreffenden Felder in den betreffenden Verfahren (Titel II) vorgeschrieben ist:

Anmelder	Feld 14
Zollvertreter des Anmelders (i. S. v. Artikel 18 UZK)	Feld 14
Empfänger bei dem Eingang/der Einfuhr	Feld 8
Versender/Ausführer bei der Versendung/Ausfuhr	Feld 2
Subunternehmer bei der Versendung/Ausfuhr	Feld 2
Inhaber des Verfahrens	Feld 50

Zur Verwendung der EORI-Nummer in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen sowie in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung wird auf die Titel IV und V verwiesen.

Die EORI-Nummer ist in elektronischen Anmeldungen in dem dafür vorgesehenen Datenfeld anzugeben (z. B. Anmelder [TIN]). Die Erfassung in anderen Freitextfeldern (z. B. bei den Adressangaben oder im Feld „Zusätze“) ist nicht zulässig und ist so zu bewerten, als ob keine EORI-Nummer angegeben wurde, was gemäß Artikel 172 Absatz 1 UZK dazu führen kann, dass die Zollanmeldung nicht angenommen wird.

Drittländische Wirtschaftsbeteiligte müssen eine EORI-Nummer in den in Artikel 5 UZK-DA genannten Fällen angeben (z. B. als Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK oder Inhaber des Verfahrens).

Ergänzend zur EORI-Nummer kann in elektronischen Anmeldungen auch die entsprechende Niederlassungsnummer angegeben werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Merkblatt für Teilnehmer). Wirtschaftsbeteiligter ist unabhängig von der Niederlassung jeweils die mit der EORI-Nummer angemeldete Person im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK.

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (Privatpersonen) benötigen keine EORI-Nummer, wenn sie nur gelegentlich - d. h. weniger als zehn pro Jahr - schriftliche bzw. elektronische Zollanmeldungen abgeben (Artikel 9 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 6 UZK-DA). Eine EORI-Nummer ist jedoch stets erforderlich bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren, sofern diese im Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle benötigt wird, oder wenn eine Bewilligung beantragt wird, deren Erteilung gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS auf der Grundlage von Informatikverfahren erfolgt.

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos von der Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - Stammdatenmanagement, Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden (Fax 0351 44834-442/443/444, E-Mail: antrag.eori@zoll.de oder Internet-Beteiligtenantrag), vergeben. Die registrierte Person (Inhaber einer EORI-Nummer) ist nach Artikel 15 Abs. 2 UZK dazu verpflichtet; Änderungen der Stammdaten (z. B. Änderung der Firma oder der Adresse) der o. g. Stelle mitzuteilen.

(13) Eine Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen (§ 23 AHStatDV) nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel aus dem Erhebungsgebiet bzw. Inland ausgehen.

(14) In einer Anmeldung für Versand dürfen nur Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

(15) Eine Anmeldung für den Eingang/die Einfuhr (Exemplare Nr. 6, 7 und 8 des Einheitspapiers) darf nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen aus einem Versendungs-/Ausfuhrland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Eingangszollstelle eingegangen und für ein Bundesland bestimmt sind; bei dem Eingang/der Einfuhr von See in einen deutschen Hafen, sofern die Waren dort anzumelden sind, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind.

Ferner darf in einer Anmeldung nur zu einem Zollverfahren (Feld Nr. 37, erste zwei Stellen) angemeldet werden.

(16) Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträge und Ankunftsmeldungen), Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung und Wiederausfuhrmitteilungen sind vom Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK handschriftlich zu unterzeichnen bzw. zu authentifizieren. Diese Anmeldungen und Mitteilungen können auch vom Vertreter unterzeichnet werden (bezüglich Zollanmeldungen siehe auch die Erläuterungen zum Feld Nr. 54).

Für elektronische Anmeldungen wird insbesondere auf die Ziffer 3.2.1.2 des Merkblatts für Teilnehmer hingewiesen.

Der Anmelder und ggf. sein Vertreter übernehmen mit ihrer Unterschrift (im Einheitspapier: Feld 54) nach Artikel 15 Absatz 2 UZK die Verantwortung für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung oder Mitteilung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der sich auf die Anmeldung beziehenden Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten beim Versand übernimmt der Inhaber des Verfahrens mit seiner Unterschrift (im Einheitspapier: Feld Nr. 50) oder mit Übermittlung einer EDV-gestützten Versandanmeldung nach Artikel 15 Absatz 2 UZK die Verantwortung für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Versandanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der sich auf die Anmeldung beziehenden Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren.

Abschnitt II - Verlangte Angaben

1. Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben

(17) Die Anmeldungen sind so gestaltet, dass alle Angaben, die die Mitgliedstaaten für die einzelnen Verfahren verlangen dürfen, eingetragen werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt.

(18) Abgesehen von besonderen Vereinfachungen sind in Deutschland in den von den Beteiligten abzugebenden Anmeldungen folgende Felder auf der Grundlage der Symbole in der folgenden aus dem Anhang 9 Anlage C1 UZK-TDA übernommenen Tabelle **nach Maßgabe der Bemerkungen in den Titeln II und III** auszufüllen:

Spalten:

A: Ausfuhr/Versendung
B: Überführung in ein Zolllagerverfahren mit Sondererstattung bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen
C: Wiederausfuhr im Anschluss an ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens
D: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren
E: Passive Veredelung
F: Versandverfahren
G: Zollrechtlicher Status von Unionswaren
H: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Überführung in das Verfahren der Endverwendung)
I: Überführung von Waren in die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung
J: Überführung in ein Zolllagerverfahren

Symbole in den Spalten A bis J:

a: Minimalanforderungen (obligatorisch in Deutschland anzugeben)
b: Maximalanforderungen (Angaben, die von anderen Mitgliedstaaten gefordert werden können)
c: Fakultativ für die Beteiligten

Felder ohne Symbole bleiben unausgefüllt.

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1(1)	a	a	a	a	a			a	a	a
1(2)	a	a	a	a	a			a	a	a
1(3)						a	a			
2	a	a	a	a	a	b	a	a	a	
2 (Nr.)	a	a	a	a	a	b	a	b	b	
3	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
4	b		b		b	a	a	b	b	
5	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
6	b		b	b	b	b		b	b	
7	a	c	a	a	a	a		c	c	c
8	a	b	a	a	a	a		a	a	a
8 (Nr.)	b	b	b	b	b	b		a	a	a
12								b	b	

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
14	a	b	a	a	a		a	a	a	a
14 (Nr.)	a	a	a	a	a		a	a	a	a
15						a				
15a	a	b	a	a	a	a[1]		a	a	b
17						a				
17a	a	a	a	b	a	a[1]		a	a	a
17b								a	a	a
18 (Kennzeichen)	b		b		b	a		a	b	
18 (Staatszugehörigkeit)						a				
19	a	a	a	a	a	b		a	a	a
20	a		b		b			a	b	
21 (Kennzeichen)	a					a				
21 (Staatszugehörigkeit)	a		a		a	a		a	a	
22 (Währung)	a		a		a			a	a	
22 (Betrag)	a		a		a			c	c	
23	b		b		b			b	b	
24	a		a		a			a	a	
25	a	b	a	b	a	b		a	a	b
26	a	b	a	b	a	b		a	a	b
27						b				
29	a	b	a	b	a			a	a	b
30	a	b	a	a	a	b		b	b	b
31	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
32	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(1)	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(2)								a	a	a
33(3)	a	a						a	a	a
33(4)	a	a						a	a	a
33(5)	b	b	b	b	b			a	a	a
34a	c	a	c	c	c			a	a	a
34b	a		a		a					
35	a	a	a	a	a	a	a	a	b	a
36								a	a	
37(1)	a	a	a	a	a			a	a	a
37(2)	a	a	a	a	a			a	a	a
38	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
39								b	b	
40	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
41	a	a	a	a	a			a	a	a
42								a	a	
43								b	b	

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
44	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
45								b	b	
46	a	b	a	a	a			a	a	a
47 (Art)	bc		bc		bc			a	a	
47 (Bemessungs-grundlage)	b	b	b		b			a	a	b
47 (Satz)	bc		bc		bc			bc	bc	
47 (Betrag)	bc		bc		bc			bc	bc	
47 (insgesamt)	bc		bc		bc			bc	bc	
47 (ZA)	b		b		b			a	b	
48	b		b		b			a	b	
49	b	a	b	a	b			b	b	a
50	c		c		c	a				
51						a				
52						a				
53						a				
54	a	a	a	a	a		a	a	a	a
55						a				
56						a				
S13[2]	a		a	a	a					
S28[2]	a		a	a	a					
S29[2]	a		a	a	a					
S32[2]	a		a	a	a					

[1] in EDV-Verfahren obligatorisch

[2] Die Angaben sind zu machen, soweit sie bekannt sind.

Hinweis: Dient die Anmeldung von Waren zur Überführung in ein Zollverfahren gleichzeitig der Beendigung eines besonderen Verfahrens, so sind zusätzlich zu den Minimalanforderungen des betreffenden Verfahrens die Anmerkungen zu den Feldern 31, 44 und 49 (siehe Titel II und III) zu beachten.

Anmerkungen:

1) Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu beachten (Einlagerungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006).
2) Aufgrund technischer Spezifikationen und fachlicher Anforderungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 UZK können in ATLAS weitere Angaben erforderlich bzw. abweichende Codierungen vorgesehen sein.

2. Verzeichnisse der für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen verlangten Angaben

(19) **Nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel IV** sind die folgenden Angaben in summarischen Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen und summarischen Eingangsanmeldungen (einschließlich des Umleitungsantrags und der Ankunftsmeldung) erforderlich:

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.
Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Eine Kombination der Symbole X/Y bedeutet, dass das Datenelement entweder auf Kopf- oder Positionsebene angegeben werden kann.

a) Summarische Ausgangsanmeldungen

Angabe	Ebene
Anzahl der Positionen	Y
Kennnummer der Sendung (UCR) bzw. Nummer des Frachtpapiers	X/Y
Bezugsnummer	Y
Versender	X/Y
Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt (SumA-Verantwortlicher)	Y
Empfänger	X/Y
Codes für die zu durchfahrenden Länder	Y
Ausgangszollstelle	Y
Warenort	Y
Warenbezeichnung	X
Art der Packstücke (Code)	X
Anzahl der Packstücke	X
Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)	X
Containernummer	X
Positionsnummer	X
Warennummer	X
Rohmasse	X/Y
UN-Gefahrgutnummer	X
Nummer des Zollverschlusses	X/Y
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y
Datum und Ort der Anmeldung	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y

b) Wiederausfuhrmitteilung

Angabe	Ebene
Identität des Anmelders/Verladers	Y
Referenz zur Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung	Y
Ladeort	Y
Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y

Beabsichtigter Entladeort	Y
Empfänger	X/Y
Registriernummer der summarischen Eingangsanmeldung	Y

c) Summarische Eingangsanmeldungen

Angabe	Ebene
Anzahl der Positionen	Y
Kennnummer der Sendung (UCR) bzw. Nummer des Frachtpapiers	X/Y
Bezugsnummer	Y
Versender	X/Y
Person, die die summarische Anmeldung abgibt (SumA-Verantwortlicher)	Y
Empfänger	X/Y
Beförderer (Verbringer)	Y
Zu benachrichtigende Person (weiterer Beteiligter)	X/Y
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	Y
Nummer der Beförderung	Y
Code des ersten Ankunftsortes (erste Eingangszollstelle)	Y
Code der nachfolgenden Eingangszollstelle(n)	Y
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet	Y
Codes für die zu durchfahrenden Länder	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Ladeort	X/Y
Entladeort	X/Y
Warenbezeichnung	X
Art der Packstücke (Code)	X
Anzahl der Packstücke	X
Besondere Vermerke	X
Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)	X
Containernummer	X
Positionsnummer	X
Warennummer	X
Rohmasse	X/Y
UN-Gefahrgutnummer	X
Nummer des Zollverschlusses	X/Y
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y
Datum und Ort der Anmeldung	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y

d) Umleitungsantrag

Angabe	Ebene
Bezugsnummer	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Umleiter	Y
Referenz zu der/den summarische(n) Eingangsanmeldung(en) Sendungsbezogene Referenznummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung und ggf. Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung oder Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels und Angemeldetes Datum der Ankunft	 X X Y Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle	Y
Tatsächliche erste Eingangszollstelle	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y

e) Ankunftsmeldung

Angabe	Ebene
Bezugsnummer	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels bzw. Nummer der Beförderung	Y Y
Datum und Uhrzeit der angemeldeten Ankunft	Y
Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)	Y
Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (in ATLAS-EAS: Verbringer)	Y
Tatsächliche erste Eingangszollstelle	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y

Anmerkung: Die Tabellen enthalten auch Angaben, die optional sind oder nur unter einer bestimmten Bedingung anzugeben sind. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im **Titel IV** hingewiesen.

Hinweis: Diese Übersicht enthält nicht die optionalen Datenfelder Anzahl der Positionen, Packstücke insgesamt, Gesamt-Rohmasse und Transportdokument.

3. Verzeichnis der für Anmeldungen zur vorübergehende Verwahrung verlangten Angaben

(20) **Nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel V** sind die folgenden Angaben in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung erforderlich:

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.
Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Angabe	Ebene
Art der Anmeldung	Y
Vorpapier	Y
Gestellungsdatum	Y
Nummer der Beförderung	Y
Ankunftsdatum	Y
Bezugsnummer	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Art der Identifikation	Y
Kennzeichen NCTS-Versand	Y
Kennzeichen Seeverkehr	Y
Beförderungsmittel	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Anzahl Container	Y
Abgangsstelle/Beladeort	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle	Y
Kennzeichen erste Eingangszollstelle	Y
Zusätzliche Angaben	Y
Gestellender	Y
Vertreter	Y
Positionsnummer	X
Eingangs-SumA (MRN)	X
Eingangs-SumA (Positionsnummer)	X
Kennzeichen Bestätigung der Gestellung	X
Kennzeichen Unterdrückung der Verwahrungsmitteilung	X
Versendungs-/Ausfuhrland	X
Bestimmungsort	X
Kennzeichen Freizone	X
Zollrechtlicher Status der Ware	X
Spezifischer Ordnungsbegriff	X
Art der Packstücke	X
Stückzahl	X
Rohmasse	X
Warenbezeichnung	X
Warenkreis	X
Verwahrungsort	X
Verwahrer	X
Verfügungsberechtigter	X

Die Tabelle enthält auch Angaben, die optional sind oder nur unter einer bestimmten Bedingung anzugeben sind. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im **Titel V** hingewiesen.

Abschnitt III - Hinweise nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) **und § 17 des Bundesstatistikgesetzes**

(21) Zu den Angaben in den Anmeldungen ist der Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK nach folgenden Rechtsgrundlagen verpflichtet:

1. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) - **UZK** -, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32),

   Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1) - **UZK-DA** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhang B), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission vom 7. Juni 2018 (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11),

   Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) - **UZK-IA** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhang B), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/604 der Kommission vom 18. April 2018 (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 22),

   Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1) - **UZK-TDA** - (siehe insbesondere Anhang 9), zuletzt berichtigt durch delegierte Verordnung (EU) 2016/698 der Kommission vom 8. April 2016 (ABl. L 121 vom 11.5.2016, S. 1),

   Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (87/267/EWG, Beschluss des Rates vom 28. April 1987).

1a. § 2 Absatz 3 Satz 3 Truppenzollgesetz - TrZollG - i. V. m. § 4 Truppenzollverordnung - TrZollV - in der jeweils gültigen Fassung.

2. Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 1/2016 des gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 28. April 2016),

   Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino, Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

3. § 5 Absatz 1 Nr. 3 und § 21 Absatz 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).

4. § 9 Absatz 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360).

5. - Alkoholsteuer:
   § 22 Absatz 3 AlkStG i. V. m. § 46 AlkStV
   - Alkopopsteuer:
   § 3 Absatz 1 Alkopopsteuergesetz (AlkopopStG) i. V. m. § 22 Absatz 3 Alkoholsteuergesetz (AlkStG) i. V. m. § 46 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV)
   - Biersteuer:
   § 18 Absatz 3 Biersteuergesetz (BierStG) i. V. m. § 33 Biersteuerverordnung (BierStV)
   - Energiesteuer:
   §§ 19b Absatz 3, 35 und 41 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i. V. m. §§ 43, 71 und 82 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)
   - Kaffeesteuer:
   § 15 Absatz 3 Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) i. V. m. § 22 Kaffeesteuerverordnung (KaffeeStV)
   - Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer:
   § 18 Absatz 3 auch i. V. m. § 29 Absatz 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG) i. V. m. § 32 auch i. V. m. § 43 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung (SchaumwZwStV)
   - Tabaksteuer:
   § 21 Absatz 3 Tabaksteuergesetz (TabStG) i. V. m. § 38 Tabaksteuerverordnung (TabStV)
   in der jeweils geltenden Fassung.

6. Außenwirtschaftsgesetz - AWG - vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) i. V. m. Außenwirtschaftsverordnung - AWV - vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2119 der Kommission vom 2. Dezember 2016 (ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 66),

   Verordnung (EU) Nr. 92/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung (ABl. L 31 vom 3.2.2010, S. 4), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1253 der Kommission vom 29. Juli 2016 (ABl. L 205 vom 30.7.2016, S. 12),

   Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2119 der Kommission vom 2. Dezember 2016 (ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 66),

Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7),

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1),

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 659/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 128),

Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission vom 4. November 2013 (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 28),

Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatGes) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 116 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3197),

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

8. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 (ABl. L 135 vom 24.05.2016, S. 1),

   Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74),

   Verordnung (EG) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1),

   Verordnung (EU) Nr. 578/2010 der Kommission vom 29. Juni 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und

die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. L 171 vom 6.7.2010, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 599/2013 der Kommission vom 24.06.2013 (ABl. L 172 vom 25.6.2013, S. 11),

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen - MOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 37 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I 872) i. V. m. der Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090),

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 (ABl. L 138 vom 25.05.2017, S. 4),

Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission,

Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21.02.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 74).

Die unter den Nrn. 1 bis 8 aufgeführten Vorschriften sind in der Elektronischen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) enthalten. Die E-VSF steht entgeltlich im Internet zur Verfügung (www.vsf-portal.de) oder kann als Druckausgabe über den Bundesanzeiger Verlag bezogen werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de (Datenschutz > Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren > Steuerliche Zwecke) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt. Nach § 2a Absatz 5 Abgabenordnung (AO) umfasst der Begriff personenbezogene Daten auch Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Angaben zur Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten werden für Zwecke der Außenhandelsstatistik (sie wird durch das Statistische Bundesamt erhoben und ausgewertet), des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts, die Angaben für das Unionsversandverfahren aus zollrechtlichen Gründen benötigt (Auswertung durch die Zollverwaltung und ggf. warenabhängig durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Die Angaben zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr dienen zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und außenhandelsstatistischen Zwecken.

Die Außenhandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden

von den Unionsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u. a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Außenhandel durchführen zu können. Folglich ist das Ziel der statistischen Beobachtung auch ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland.

Die statistische Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 AHStatGes, § 23 AHStatDV in Verbindung mit § 15 BStatG für die Personen, die nach § 4 AHStatGes zur Anmeldung, zur Ausstellung oder zur Ergänzung des Anmeldepapiers, sowie nach § 7 AHStatGes zur Abgabe der dort bezeichneten Erklärungen und Papiere verpflichtet sind oder durch Rechtsverordnungen hierzu verpflichtet werden. D. h. die Auskunftspflichtigen (z. B. der Einführer oder der Ausführer) haben die Waren im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung entsprechend den vorgeschriebenen Erhebungsmerkmalen anzumelden und für eventuelle ergänzende statistische Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Die Zollstellen sind Anmeldestellen für die Außenhandelsstatistik (§ 5 AHStatGes).

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen (Ort, Datum und Unterschrift) sowie die von der Zollverwaltung zugeteilte Identifikationsnummer (Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 113/2010; EORI-Nummer) sind **Hilfsmerkmale**, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Unternehmenskennnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die statistischen Erhebungsunterlagen werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Erstellung der Außenhandelsstatistik benötigt werden.

Soweit bestimmte Felder in Deutschland nicht auszufüllen sind, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.

In den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ist im Titel II die Rechtsgrundlage durch Angabe der jeweiligen Nummer dieses Abschnitts vermerkt.
Die Verpflichtung für die Angaben in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträge und Ankunftsmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung ergibt sich jeweils aus den Vorschriften unter der Ziffer 1 in diesem Absatz. Dies ist daher nicht bei den Erläuterungen zu den Angaben in den Titeln IV und V erneut vermerkt.

Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung

Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr

Hinweise:

1. Ausfuhranmeldungen sind elektronisch über das IT-Verfahren ATLAS Verfahrensbereich Ausfuhr abzugeben. Das Einheitspapier ist nur noch im Rahmen des Ausfallverfahrens zu verwenden.

2. Ausfuhranmeldungen müssen auch die weiteren Angaben gemäß Anhang 9 Anlage A UZK-TDA enthalten. Dies gilt jedoch nicht für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen und für Versendungen in die Teile des Zollgebiets, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) nicht gilt.

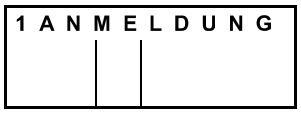

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

EU:	Im Warenverkehr zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr*) für - eine Anmeldung zur Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr.
EX:	- Im Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr für eine Anmeldung zur Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einem anderen Drittland als einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für eine Anmeldung zur Versendung von Nicht-Unionswaren.
CO:	Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für - eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen, - eine Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen,

	- eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 11.

2. Zweites Unterfeld

Folgende Codes sind zu verwenden:

A - für eine Ausfuhranmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 UZK)

B - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung ohne förmliche Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 1 UZK)

C - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung mit förmlicher Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 2 UZK)

X - für eine ergänzende vollständige Ausfuhranmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens

Y - für eine ergänzende vollständige Ausfuhranmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens

Z - für eine ergänzende vollständige Ausfuhranmeldung (monatliche Sammelanmeldung) im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 182 UZK

Hinweis:
Im elektronischen Ausfuhrsystem ATLAS-Ausfuhr werden an dieser Stelle abweichende Codierungen verwendet - für Einzelheiten siehe das unter www.zoll.de eingestellte EDI-Implementierungshandbuch in der jeweils geltenden Fassung.

3. Drittes Unterfeld
(Nicht auszufüllen).

Beispiel zur Ausfüllung des Feldes Nr. 1:

EX	A	

(= Endgültige Ausfuhr von Unionswaren in ein anderes Drittland als eines der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr)

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6, 7 und 8.

2 Versender/Ausführer	Nr.
☐	

Hinweis:
Mit VO (EU) 2018/1063 wurde die Definition des zollrechtlichen Ausführers für kommerzielle Sendungen in Art. 1 Nr. 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 geändert. Bis Redaktionsschluss für dieses Merkblatt waren Einzelheiten zur Umsetzung noch nicht bekannt. Bis zu einer Klärung wird die bisherige Praxis vorerst beibehalten. Etwaige Änderungen in der deutschen Rechtsanwendung werden zu gegebener Zeit im Internetauftritt der Zollverwaltung (www.zoll.de) sowie der E-VSF-N zur Verfügung gestellt.

Als Versender/Ausführer ist die Person nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA anzugeben. Dies ist in erster Linie der im Zollgebiet der Union ansässige Vertragspartner des Empfängers im Drittland, der über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets bestimmt (Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe -a) UZK-DA). Dies gilt sowohl bei genehmigungsfreien als auch bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren. Die als Ausführer angegebene Person muss mit dem in der Ausfuhrgenehmigung eingetragenen Ausführer identisch sein. Bei passiver Veredelung ist grundsätzlich der Bewilligungsinhaber der Ausführer. In anderen Fällen ist die Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung auf Rechnung des Bewilligungsinhabers abzugeben.

Wer als Subunternehmer i. S. v. Artikel 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA tätig wird, ist neben dem Ausführer als zweite Person anzugeben. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Versender/Ausführer.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse).

Rechts neben Namen und Anschrift des Versenders/Ausführers ist unter „Nr.“ die EORI-Nummer einzutragen (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). In elektronischen Ausfuhranmeldungen sind der Name und die Anschrift des Versenders/Ausführers nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird.
Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Versender/Ausführer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgibt oder nicht in der Union ansässig ist.

Bei Ausfuhr mit vereinfachter Ausfuhranmeldung durch einen Subunternehmer (Subunternehmer i. S. d. Artikels 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA) ist auch dessen Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse) sowie die EORI-Nummer einzutragen. In elektronischen Ausfuhranmeldungen sind der Name und die Anschrift des Subunternehmers nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird.
Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Subunternehmer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist (z. B. wenn der Subunternehmer nicht als direkter Vertreter des Anmelders auftritt, sondern dieser nur aufgrund des abweichenden Verladeortes angegeben wird). Dies gilt nicht, wenn Zollanmeldungen nicht nur gelegentlich erfolgen.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind seit dem Wegfall des nationalen Zahlungsantrags im Vordruck 0763 zusätzlich zur EORI-Nummer auch der Zahlungsweg (ZW), das ggf. zu belastende Sicherheitskonto (SIK) und ggf. der Zustellungsbevollmächtigte (ZBV) anzugeben

(Beispiel: DE123456789012345 - ZW 01 - SIK 02 - ZBV 03). Im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr erfolgt dies auf der Karteikarte „AE-Antrag“.

Anmerkung: Als Versender im Sinne dieses Titels des Merkblatts wird der Beteiligte bezeichnet, der im Warenverkehr mit Gebieten, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet, die Funktion eines Ausführers ausübt (Anhang 9 Anlage C1 Titel II Abschnitt A Feld Nr. 2 UZK-TDA i. V. m. Artikel 134 UZK-DA). Für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen gilt eine abweichende Definition (siehe Titel IV).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 4, 7 und 8.

3 Vordrucke

Wenn die Ausfuhranmeldung im Rahmen des Ausfallverfahrens unter Verwendung des Einheitspapiers abgegeben wird, ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, EX und EX/c oder CO und CO/c zusammen) anzugeben. **Beispiel:** Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken BIS sind die nicht verwendeten Felder Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossenen ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

4 Ladelisten

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist die Anzahl der ggf. verwendeten und beigefügten Ladelisten.

Ladelisten und Ergänzungsvordrucke (z. B. T1 BIS) dürfen nicht nebeneinander verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“ (Feld Nr. 31), die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

6 Packst. Insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Bei Versendungen Ausfüllung freigestellt; bei der Ausfuhr auszufüllen).

Es handelt sich um die Kennzeichnung, die der Anmelder der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verwendeten Frachtpapiers anzugeben. Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden. Liegt eine UCR nicht vor, ist die Referenznummer des Frachtpapiers (z. B. N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5) anzugeben. Diese besteht aus einem der für das Feld Nr. 44 des Einheitspapiers vorgesehenen Codierungen für die Art des Frachtpapiers (siehe Liste I0136) gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Dokuments. Liegt auch die Nummer des Frachtpapiers nicht vor, ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1.

8 Empfänger	Nr.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren letztendlich geliefert werden. Im Falle der passiven Veredelung/Ausbesserung entspricht diese Person dem drittländischen Veredeler. Liegen die Angaben zum Empfänger nur unvollständig vor, ist der letzte, dem Anmelder mit vollständigen Angaben bekannte Empfänger anzugeben.

Erfolgt die Ausfuhr an verschiedene Empfänger in demselben Bestimmungsland, ist entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abzugeben oder die einzelnen Empfänger sind in einem Zusatzblatt aufzuführen und jedem der verschiedenen Empfänger ist die für ihn bestimmte Position der Ausfuhranmeldung zuzuordnen. In ATLAS-Ausfuhr kann in diesen Fällen ebenfalls entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abgegeben werden oder die Empfängerangabe erfolgt auf Positionsebene.

Bis auf weiteres ist die Angabe der EORI-Nummer nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 8.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr .	Nr.

(Nicht auszufüllen).

10 Erstes Best.	
	Land

(Nicht auszufüllen).

11 Handels-. land

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 5 Nr. 15 UZK) und/oder ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK).

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

1 Anmelder
2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs.1 UZK)
3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs. 1 UZK)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Sind Anmelder und Ausführer identisch, ist „Ausführer - 00400“, sind Anmelder und Versender identisch, ist „Versender - 00300“ anzugeben.
Die Angabe des Statuscodes [1] ist bei Verwendung dieser besonderen Vermerke nicht erforderlich. Diese sind nicht zu verwenden, wenn der Ausführer oder Versender sich vertreten lässt.

Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Anmelders und/oder ggf. seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). Wenn durch einen der beiden besonderen Vermerke auf den im Feld 2 genannten Ausführer oder Versender verwiesen wird, ist die erneute Angabe der EORI-Nummer entbehrlich. In elektronischen Ausfuhranmeldungen sind der Name und die Anschrift des Anmelders bzw. des Vertreters nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird.

Beispiele:
1. Ausführer ist Anmelder: (1 Beteiligter = Ausführer)
Feld 2: Name und Anschrift des Ausführers, EORI-Nummer
Feld 14: Ausführer - 00400

2. Der Ausführer lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (2 Beteiligte: Ausführer und Spediteur)
Feld 2: Name und Anschrift des Ausführers, EORI-Nummer
Feld 14: [2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

(Nur auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist das Land, von dem aus die Waren versendet/ausgeführt werden bzw. versandt worden sind (Versendungsland). Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überlassung in den freien Verkehr oder ein Zollverfahren im Unionsversandverfahren ins Ausland weiterbefördert werden (sog. Durchfuhr), ist im Feld 15 also nicht „Deutschland", sondern das Versendungsland, von dem aus die Waren nach hier befördert wurden, anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

15 Vers./Ausf. L. Code	
a	b

Im Feld Nr. 15a ist der „tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat" anzugeben, von dem aus die Waren ursprünglich im Hinblick auf ihre Ausfuhr versandt werden, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Ware ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)**.

Beispiel:
Ein deutsches Unternehmen hat in Frankreich (FR) ein Auslieferungslager. Von dort wird eine Maschine via Rotterdam (NL) in die Vereinigten Staaten ausgeführt. Im Falle einer „einzigen Bewilligung" ist in der in Deutschland abzugebenden Ausfuhranmeldung als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat" „FR" anzugeben.

Aber:
Erwirbt ein deutsches Unternehmen eine Maschine in Frankreich und verbringt diese zunächst nach Deutschland (DE), um anschließend hier das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für den Export der Maschine in die Vereinigten Staaten zu eröffnen, so ist wegen des Verbringens der Maschine nach DE und des damit verbundenen Handelsgeschäfts als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat" „DE" anzugeben (auch wenn schon im Zeitpunkt des Erwerbs innerhalb der EU die Ausfuhrabsicht bestand).

Der Wareneingang aus Frankreich in Deutschland ist in diesem Fall im Rahmen der Intrastat meldepflichtig.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 7.

16 Ursprungsland

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist das Ursprungsland „Deutschland" anzugeben. Beinhaltet die Ausfuhranmeldung mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld 16 der Vermerk „Verschiedene" und im Feld 31 jeder jeweiligen Warenposition das jeweilige Ursprungsland in Worten anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 8.

17 Bestimmungsland

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Wird z. B. eine zur Ausfuhr/Durchfuhr bestimmte Ware zunächst im Unionsversandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland verbracht zu werden, ist stets das betreffende Drittland anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

17 Bestimm. L. Code

a | b |

(Feld 17a: Auszufüllen,
Feld 17b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 17a ist das Bestimmungsland (siehe Erläuterung zu Feld Nr. 17) nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)** anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder unter Berücksichtigung der marktordnungsrechtlichen Besonderheiten (E-VSF M 80 30) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Beide Unterfelder dieses Feldes sind vollständig auszufüllen.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld).

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, kann dieses Feld beim Abgang leer bleiben, wenn aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind (siehe auch Feld Nr. 55).

Anzugeben sind ggf. **Kennzeichen** oder **Name** des Beförderungsmittels/der Beförderungsmittel (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind sowie die **Staatszugehörigkeit** dieses Beförderungsmittels (oder - bei mehreren Beförderungsmitteln - die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) mit dem ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)**.

Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichen
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkung: Kennzeichen oder Name sind im **ersten Unterfeld** anzugeben; die Staatszugehörigkeit ist im **zweiten Unterfeld** anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zu beachten, dass dieses Feld bei Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren ohne unmittelbar anschließende Beförderung (Ausnutzung der Ausfuhrfrist von 60 bzw. 30 Tagen nach Annahme der Ausfuhranmeldung) ggf. erst bei Verladung auf das Beförderungsmittel ausgefüllt werden kann.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

19 Ctr.

Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Codes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Union entsprechen.

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Anmerkung: Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

1. ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
2. von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
3. besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,

4. so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
5. so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

20 Lieferbedingung

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterms-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung „XXX“.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 7.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) und nur bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Die **Staatszugehörigkeit** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenen Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)** maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen **(siehe Anhang 1B)** und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese bei der Angabe des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 7.

23 Umrechnungskurs

(Nicht auszufüllen).

24 Art des Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie z. B. Verkauf oder Kommission ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren ausgeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 7.

25 Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen.

1 - Seeverkehr
2 - Eisenbahnverkehr
3 - Straßenverkehr
4 - Luftverkehr

5 - Postsendungen
7 - Fest installierte Transporteinrichtungen[1)]
8 - Binnenschifffahrt
9 - Eigener Antrieb[2)]

Anmerkungen:
[1)] z. B. Rohrleitungen
[2)] Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungsgebietes/Inlands überschreiten

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

26 Inländischer Verkehrszweig

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrformalitäten bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden und bei der Wiederausfuhr der Waren im Zollagerverfahren.

1 - Seeverkehr
2 - Eisenbahnverkehr
3 - Straßenverkehr
4 - Luftverkehr
5 - Postsendungen
7 - Fest installierte Transporteinrichtungen[1)]
8 - Binnenschifffahrt
9 - Eigener Antrieb[2)]

Anmerkungen:
[1)] z. B. Rohrleitungen
[2)] Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

27 Ladeort

(Nicht auszufüllen).

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die als Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 329 UZK-IA vorgesehene Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen. Die Schlüsselnummern der deutschen Ausgangszollstellen (DE00…) können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Bei der Versendung/Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer DE003305, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 8.

30 Warenort

Es ist gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen.

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungscodes **(Anhang 8)** anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist. Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zudem die Anlage 1 Absatz 2 „Zu Feld 31“ der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Im Postverkehr ist je Paket eine Ausfuhranmeldung zu erstellen und die Verpackungsart „PC“ (= Paket) anzumelden.

Für die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten muss die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 (Warennummer) auszufüllen, so muss diese

Bezeichnung so genau sein, dass die Einreihung der Ware in das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ möglich ist. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchsteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artname angegeben sein.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, ist auch die Fahrgestell-Nummer (= Fahrzeugidentifizierungsnummer - VIN [Vehicle Identification Number]) und, sofern ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden ist, auch die Nummer dieses Ausfuhrkennzeichens anzugeben.

Bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr von chemischen Stoffen und Zubereitungen ist die CUS-Nummer der betreffenden Waren anzugeben, wenn diese Gegenstand einer TARIC-Maßnahme im Zusammenhang mit einer CUS-Nummer sind.
Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS) zugewiesen wird. Besteht für die betreffenden chemischen Stoffe und Zubereitungen keine TARIC-Maßnahme, kann der Anmelder die CUS-Nummer auf freiwilliger Basis angeben, wobei die Vorlage der CUS-Nummer einen geringeren Aufwand als eine vollständige Beschreibung der Ware bedeuten würde.

Bei der Ausfuhr von Chemikalien empfiehlt es sich die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) anzugeben. Die Angabe der CAS-Nummer beschleunigt regelmäßig die Ausfuhrabfertigung von Chemikalien. Ist die CAS-Nummer nicht bekannt oder ist die Zuordnung zu einer CAS-Nummer nicht möglich, ist die Angabe entbehrlich, kann aber zu Nachfragen bei der zuständigen Zollstelle beim Anmelder/Ausführer führen.

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 der weiteren Positionen des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:
Beipack zu Pos. Nr. ...

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind in diesem Feld auch etwaige Zusätze nach einschlägigen Verordnungen oder Dienstvorschriften einzutragen, z. B.:

- „Ich beantrage die Berechnung einer pauschalisierten Ausfuhrerstattung nach Artikel 47 VO (EU) Nr. 578/2010“ (E-VSF M 35 10-1).

Diese Zusätze können alternativ auch in das Feld Nr. 44 aufgenommen werden.

Bei Nicht-Anhang I-Waren (Verordnung (EU) Nr. 578/2010), für die keine registrierte Langzeit-Herstellererklärung vorliegt, und bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse ist neben den Angaben der Grunderzeugnisse zusätzlich die jeweilige Schlüsselnummer aus E-VSF M 80 12 anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 5, 7 und 8.

32 Positions-Nr.

(Auszufüllen wenn sich die Anmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht).

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition - vgl. Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Bei der Ausfuhr von Nicht-Anhang I-Waren, für die Ausfuhrerstattung beantragt wird, die der gleichen Warennummer zugeordnet werden, aber unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, dürfen die Waren nicht in einer Warenposition zusammengefasst werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

33 Warennummer

Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition.

Die fünf Unterfelder des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird).

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird und bei der Versendung/Ausfuhr, wenn es im EZT/TARIC vorgesehen ist).

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

(Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist der 2. Zusatzcode einzutragen, wenn es in einschlägigen Vorschriften (z. B. EU-Festsetzungsverordnungen) verlangt wird und im EZT/TARIC vorgesehen ist).

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 5, 7 und 8.

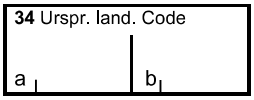

(Feld 34a: Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung,
Feld 34b: Auszufüllen).

Im **Feld Nr. 34a** ist bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung der zutreffende ISO-alpha-2-Code für Länder bei Waren mit ausländischen Ursprung gemäß dem MO-Länderverzeichnis (E-VSF M 80 30) anzugeben. Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist hier der Code „DE“ einzutragen.

Im **Feld Nr. 34b** ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Schlüsselnummer des Ursprungsbundeslandes nach folgendem Verzeichnis anzugeben:

01 - Schleswig-Holstein
02 - Hamburg
03 - Niedersachsen
04 - Bremen
05 - Nordrhein-Westfalen
06 - Hessen
07 - Rheinland-Pfalz
08 - Baden-Württemberg
09 - Bayern
10 - Saarland
11 - Berlin
12 - Brandenburg
13 - Mecklenburg-Vorpommern
14 - Sachsen
15 - Sachsen-Anhalt
16 - Thüringen

Bei Waren ausländischen Ursprungs ist die Schlüsselzahl „99“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6, 7 und 8.

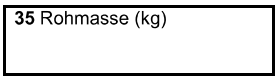

(Auszufüllen bei der Ausfuhr, bei der Versendung ist die Ausfüllung freigestellt).

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Beispiel:
Eine Rohmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340

Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks oder elektrischen Stroms.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

In einer Anmeldung, die mehrere Warenpositionen enthält, genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke werden dann nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

37 VERFAHREN	

Anzugeben ist das Verfahren, zu der die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Verfahrenscode ist jeweils aus einem vierstelligen Code (die ersten zwei Stellen für das angemeldete Verfahren; die nächsten zwei Stellen für das vorangegangene Verfahren) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code - z. B. für eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken - zusammenzusetzen. Die vier Ziffern des Codes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen.
Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 - Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Endgültige Ausfuhr einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Ware, welche sich nicht in einem vorangegangenen Zollverfahren befunden hat.

1. Bildung des Verfahrenscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 10
  (1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
  (3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B):

Sofern keiner der Codes hinsichtlich der Ausfuhr zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
1000	

Wenn aber z. B. eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken erfolgt, ist im zweiten Unterfeld der Code F51 einzutragen:

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
1000	F51

Anmerkung:
Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

38 Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm.

Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.
Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Beispiel:
Eine Eigenmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340

Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks oder elektrischen Stroms.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die Anlage 1 der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

39 Kontingent

(Nicht auszufüllen).

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren, das ggf. der Ausfuhr in ein Drittland oder der Versendung in einen Mitgliedsstaat unmittelbar vorausging, oder eine vereinfachte Anmeldung anzugeben.

Bei der Versendung/Ausfuhr sind nur dann Vorpapiere anzugeben, wenn es auch ein Vorverfahren gegeben hat. Bei der Ausfuhr mit Verfahrenscode 1000 ist daher auch kein Vorpapier anzugeben. Sofern in diesem Fall auch keine summarische oder vereinfachte Anmeldung anzugeben ist, bleibt das Feld offen. Summarische Anmeldung meint hier auch die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.

Bei Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mit elektronischem Verwaltungsdokument (e-VD) im IT-Verfahren EMCS sind in Feld 40 der Ausfuhranmeldung zwingend der Code „AAD“ sowie der Referenzcode (ARC) und die jeweilige Positionsnummer des zugehörigen e-VD anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 4 und 8.

41 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im EZT Online vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Im Falle einer Warenzusammenstellung, die nach dem charakterbestimmenden Bestandteil einer Warennummer zugeordnet wurde, ist für die Besondere Maßeinheit ausschließlich dieser charakterbestimmende Bestandteil maßgebend.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen		Code B. V.

Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen, Bewilligungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen (nur vom Benutzer einzutragen). Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist bis auf weiteres nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen **(Anhang 10)**. Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften zusammen mit der Anmeldung vorzulegenden Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Bei der Versendung/Ausfuhr sind daher grundsätzlich z. B. Rechnungen oder Handelspapiere nicht anzugeben. In codierter Form kann auch angegeben werden, wenn keine Unterlage, Bescheinigung oder Bewilligung vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen erfasst wird (z. B. „Y901“, wenn es sich nicht um eine in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) aufgeführte Ware handelt). Die Codierungen für vorzulegende Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen für Ausfuhranmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codierungsliste I0136. Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codierungsliste I0136 ist im Internet verfügbar unter https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/form/display.do?%24context=D0E045B34BF855058A2A

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken

- die Angabe „RET-**EXP** - 30400“, wenn der Anmelder oder sein Vertreter im Ausfallverfahren die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung wünscht,
- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator), Ausfuhrlistenposition, Referenznummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsende, Wert, Maßeinheit und Menge der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Ausfuhrlizenz, bei Anwendung einer Allgemeinen Genehmigung die zutreffende Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator), Ausfuhrlistenposition, Wert, Maßeinheit und Menge,

- Name und vollständige Anschrift der Überwachungszollstelle, wenn die Anmeldung von Waren zur Wiederausfuhr bei gleichzeitiger Beendigung eines Zolllagerverfahrens bei einer anderen als der Überwachungszollstelle abgegeben wird,
- Genehmigungen und Bescheinigungen nach den VuB-Vorschriften,
- Nummer und Datum von Bewilligungen, insbesondere bei Beendigung eines besonderen Verfahrens,
- die Nummer, das Ausstellungsdatum und das Gültigkeitsende der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen), der Wert und im Feld „Detail“ die Angaben aus der Codeliste A0135,
- die Zertifikatnummer, das Datum der Ausstellung, die Gültigkeitsdauer und der Wert des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten, sowie das Vorhandensein des verschlusssicheren Behältnisses,
- bei Ausfuhranmeldungen, deren „Statistischer Wert“ auch ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren umfasst, ist jeweils der Ausfuhrwert der genehmigungspflichtigen Waren zusätzlich einzutragen (in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage - getrennt für jede Genehmigung, d. h. getrennt für Kriegswaffen/Rüstungsgüter, sonstige Rüstungsgüter, Dual-use-Güter usw.),
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus Kapitel 98 und ggf. Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik [Code 9DEE].

Bei passiver Veredelung sind hier anzugeben:

- ggf. die Bewilligung (Hauptzollamt, Datum, Geschäftszeichen);
- ggf. die lfd. Nr. des INF2, des Anschreibeverfahrens oder der Pro-forma-Rechnung;
- die vorgesehenen Veredelungsvorgänge; Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse, Codenummer (ggf. nach den Angaben in der Bewilligung);
- die voraussichtliche Frist für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung mit vorzeitiger Einfuhr die voraussichtliche Frist für die Ausfuhr der auszubessernden Waren (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung ggf. der Grund für die unentgeltliche Veredelung (z. B. Garantie); siehe auch Feld Nr. 24;
- **nur bei Marktordnungswaren** die folgende Erklärung:
  „Ausfuhrerstattung wird und wurde nicht beantragt.“

Beim Versand von ausfuhrerstattungsfähigen Marktordnungswaren mit Versandanmeldung T2 in oder über Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in andere Drittländer ist hier die nachfolgende Erklärung abzugeben:
„Ausfuhrerstattung wird und wurde nicht beantragt.“

Wenn eine Ausfuhrlizenz vorgelegt wird, sind aus der Lizenz folgende Angaben zu übernehmen:

- der Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, nach dem Buchstabencode aus Anhang I Nr. 4 DVO (EU) 2016/1239; diese Buchstaben stehen auch im ersten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz,
- die Seriennummer der Lizenz, ggf. mit Unterscheidungsbuchstaben (im zweiten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz); falls diese fehlt, die Lizenznummer aus Feld 25 der Lizenz,
- die ausstellende Stelle (amtliche Kurzbezeichnung genügt, z. B. BLE; IBEA),
- die EORI-Nummer des Lizenzinhabers oder des Lizenzübernehmers,
- bei Vorlage einer Teillizenz zusätzlich: Mitgliedstaat, Seriennummer und Ausstellungsnummer; Datum und ausstellende Behörde der ursprünglichen Lizenz (vgl. auch Feld 10 der Lizenz).

Wenn eine Ausfuhrlizenz für Zwecke der Ausfuhrerstattung oder eine Vorausfestsetzungsbescheinigung (für beide nachfolgend Lizenz) oder eine Erstattungsbescheinigung vorgelegt wird, gilt im Einzelnen folgendes:

- Bei Anhang I-Waren darf zu jeder Position nur eine Lizenz angegeben werden. Sollen nur Teilmengen abgeschrieben werden, sind gesonderte Positionen zu bilden.
- Bei Nicht-Anhang I-Waren sind folgende Angaben zu machen:
  - o „NA I“ und
  - o die Nummer der Erstattungsbescheinigung, die zur Deckung des Erstattungsbetrags verwendet wird, oder als Kleinausführer
  - o die Angabe „Kleinausführer Artikel 42 Absatz 1 VO (EU) Nr. 578/2010“.

Zu den hier aufgenommenen Vermerken bzw. vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind zusätzlich die im Anhang 10 bzw. der Liste I0136 vorgesehenen vier- bzw. fünfstelligen Codes anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die beantragte Art der Erstattungszahlung einzutragen, wobei die folgenden Codierungen zu benutzen sind:

EV	Endgültige Zahlung der Gesamterstattung (Standardfall)
EG	Endgültige Zahlung der Grunderstattung/Resterstattung nach Eingang weiterer Unterlagen
VV	Vorauszahlung der Gesamterstattung gegen Sicherheit
VR	Endgültige Zahlung der Grunderstattung/Vorauszahlung der Resterstattung gegen Sicherheit

Beispiel: Im Standardfall ist „Antrag-AE: EV“ einzutragen.

Bei Ausfuhren von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung über eine **Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates** ist der Erstattungssatz in Euro je Erzeugnis- oder Wareneinheit einzutragen. Die Höhe dieses Erstattungssatzes richtet sich nach dem Tag der Ausfuhr, wenn der Erstattungssatz nicht in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung vorausfixiert wurde.

Ausführer, die in ihrer Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung den anzuwendenden Erstattungssatz nicht vorausfixiert haben, benutzen zur Ermittlung des gültigen Erstattungssatzes entweder den EZT Online (Elektronischer Zolltarif) oder erfragen den aktuellen Erstattungssatz bei ihrer Ausfuhrzollstelle oder beim HZA Hamburg-Jonas. Für Zolldienststellen steht das Modul AE-Berechnung im MAPZ unter: Intranet > Zollverwaltung > Ortsebene > Hauptzollamt Hamburg-Jonas > Intranetseite des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas > Ausfuhrerstattung > AE - Berechnung online zur Verfügung. Die vorgenannten Ausführer und diejenigen, die ausfuhrerstattungsfähige Ausfuhren ohne Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung tätigen (bei lizenzfreien Kleinmengen oder als Kleinausführer), dürfen zur Berechnung des Erstattungsbetrages auch einen Erstattungssatz verwenden, der aus z. B. einem bereits erteilten Erstattungsbescheid stammt (so genannter „historischer Erstattungssatz“). Dieser Erstattungssatz darf nicht älter als 12 Monate sein.

Überschreitet der Erstattungsbetrag 1.000 Euro nicht, kann der Ausführer alternativ zum Erstattungssatz den Vermerk „**Erstattung weniger als 1.000 Euro**“ anbringen.

Bei Ausfuhren über eine deutsche Ausgangszollstelle ist der Ausführer von der Pflicht zur Angabe des Erstattungssatzes befreit.

Weitere Einzelheiten zur Eintragung des Erstattungssatzes ergeben sich aus Absatz 56 der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Wert an der deutschen Grenze). Der statistische Wert ist kaufmännisch zu runden und in vollen Euro anzugeben. Zur Vermeidung einer Verwechslung mit Waren ohne tatsächlichen Wert (anzugeben mit „0“) sind jedoch Werte zwischen 1 Cent und 49 Cent auf ein 1 Euro aufzurunden.

Statistischer Wert der angemeldeten Waren ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Verkauf der Waren im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „fob deutscher Einladehafen“ und im Postverkehr „frei Einlieferungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls Erstattungen oder Ausfuhrabgaben einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Versendung/Ausfuhr nach Lohnveredelung gilt als Statistischer Wert der bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

47 Abgaben-berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	Summe:				

(Nicht auszufüllen).

48 Zahlungsaufschub

(Nicht auszufüllen).